



COMMISSION INTERNATIONALE DE L'ECLAIRAGE
INTERNATIONAL COMMISSION ON ILLUMINATION
INTERNATIONALE BELEUCHTUNGSKOMMISSION

SATZUNG

1999

**CENTRAL BUREAU OF THE CIE
A-1030 VIENNA, Kegelgasse 27 – AUSTRIA**

Diese Satzung wurde von der CIE Generalversammlung während der 24. Tagung der CIE in Warschau, Polen, im Juni 1999 angenommen.

CIE-SATZUNG

1. NAME

Die Kommission führt den Namen: "CIE, Internationale Beleuchtungskommission, Commission Internationale de l'Eclairage, International Commission on Illumination", im folgenden als die "Kommission" bezeichnet.

2. DEFINITION

Die Kommission ist eine technische, wissenschaftliche, kulturelle, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Die Kommission hat ihre Geschäftsstelle (Zentralbüro) in Wien, Österreich. Dort hat auch der Geschäftsführer seinen Sitz (siehe 6.4.4).

4. ZIELSETZUNG

Die Ziele der Kommission sind:

- 4.1 Ein internationales Forum für die Diskussion aller Fragen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Kunst der Lichttechnik* und für den Informationsaustausch auf diesen Gebieten zwischen den einzelnen Ländern zu sein. Zum Erreichen dieses Zieles organisiert die Kommission wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen und hält normalerweise alle vier Jahre CIE-Tagungen ab.
- 4.2 Grundnormen und Verfahren der Meßtechnik auf dem Gebiet der Lichttechnik zu entwickeln.
- 4.3 Die Anwendung von Prinzipien und Vorgängen in der Entwicklung internationaler und nationaler Normen auf dem Gebiet der Lichttechnik zu unterstützen.
- 4.4 Tagungsberichte, Normen, Technische Berichte und andere Publikationen zu erstellen und zu veröffentlichen, die alle Fragen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Kunst der Lichttechnik betreffen.
- 4.5 Verbindung und technische Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu unterhalten, die sich mit Fragen der Wissenschaft, Technik, Normung und Kunst auf dem Gebiet der Lichttechnik beschäftigen.

** Unter dem Begriff Lichttechnik sollen hier im breiten umfassenden Sinn solch fundamentale Gebiete wie Sehen, Photometrie und Farbenlehre verstanden werden, natürliche und künstliche Strahlung im UV-, sichtbaren und IR-Bereich eingeschlossen, sowie angewandte Gebiete der Innen- und Außenbeleuchtung einschließlich der Effekte von Umgebung und Ästhetik als auch Mittel zur Produktion und Kontrolle von Licht und Strahlung.*

5. ZUSAMMENSETZUNG

5.1 Nationale Komitees

- 5.1.1 Mitglieder der Kommission sollen anerkannte Nationale Komitees sein. Die Nationalen CIE-Komitees können das Lichttechnische Komitee eines geographischen Gebietes, das nicht als unabhängiges Land anerkannt ist, zulassen, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft von jedem Nationalen Komitee unterstützt wird, das Anspruch auf dieses Gebiet erhebt, und wenn ein wichtiger Grund für die Gründung eines unabhängigen Komitees vorliegt (zB eine geographische Trennung). In solchen Fällen sollen die Ausdrücke "Land" und "Nationales Komitee" in dieser Satzung jeweils "Geographisches Gebiet" und "Lichttechnisches Komitee dieses Gebietes" bedeuten.
- 5.1.2 Ein Land, das sich der Kommission anschließen möchte, soll unter Mitwirkung der an der Lichttechnik interessierten Organisationen dieses Landes ein einziges Nationales Komitee bilden.
- 5.1.3 Ein Nationales Komitee, das der Kommission beitreten möchte, muß hinreichend nachweisen, daß es die Bestimmung gemäß Artikel 5.1.2 der Satzung erfüllt. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß beim Zentralbüro eingereicht werden, das ihn an die Nationalen Komitees weitergibt. Über die Annahme dieses Antrages entscheiden die Nationalen Komitees.

5.2 Assoziierte Nationale Komitees

- 5.2.1 Länder wie in 5.1.1 definiert, die ein neues Nationales Komitee gegründet haben, oder Entwicklungsländer mit einem Nationalen Komitee können der Kommission als Assoziiertes Nationales Komitee beitreten, als erster Schritt vor der Vollmitgliedschaft.
- 5.2.2 Ein Assoziiertes Nationales Komitee, das der Kommission beitreten möchte, muß hinreichend nachweisen, daß es die Bestimmungen gemäß 5.1.2 und 5.2.1 der Satzung erfüllt. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß beim Zentralbüro eingereicht werden, das ihn an die Nationalen Komitees weitergibt. Über die Annahme dieses Antrages entscheiden die Nationalen Komitees.
- 5.2.3 Diese Mitgliedschaft wird von den Nationalen Komitees für 4 Jahre gewährt. Die Mitgliedschaft als Assoziiertes Nationales Komitee kann durch Entscheidung der Nationalen Komittes um eine weitere 4-Jahresperiode verlängert werden.
- 5.2.4 Ein Assoziiertes Nationales Komitee darf in der technischen Arbeit der Kommission mitwirken, ist aber in technischen, administrativen oder organisatorischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- 5.2.5 Ein Assoziiertes Nationales Komitee kann jederzeit innerhalb der 4-Jahresperiode um Umwandlung in ein Nationales Komitee ersuchen, unter Anwendung der Bestimmung in 5.1.3.

5.3 Assoziierte Mitglieder

- 5.3.1 In Ländern, in denen kein Nationales Komitee oder Assoziiertes Nationales Komitee besteht, können Organisationen oder Personen, die an der Arbeit der Kommission interessiert sind, eine Mitgliedschaft als Assoziiertes Mitglied beantragen.

5.3.2 Ein Assoziiertes Mitglied kann an der technischen Arbeit der Kommission teilhaben, es soll jedoch kein Stimmrecht in technischen, administrativen oder organisatorischen Belangen besitzen.

5.3.3 Organisationen oder Personen, die der Kommission beitreten möchten, müssen einen Antrag beim Zentralbüro einreichen und werden durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen (siehe 6.4). Im Falle einer Organisation kann nur eine Person an den Aktivitäten der Kommission als Assoziiertes Mitglied teilnehmen.

5.3.4 Assoziierte Mitglieder sind nicht aktiv aber passiv wahlberechtigt.

5.4 Fördernde Mitglieder

5.4.1 An den Aktivitäten der Kommission interessierte internationale oder regionale Organisationen (auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, der Ausbildung, Firmen ...) können der Kommission unmittelbar als Förderndes Mitglied beitreten.

5.4.2 Ein Förderndes Mitglied, das der Kommission beitreten möchte, muß den Antrag auf Mitgliedschaft beim Zentralbüro einreichen. Die Organisation muß bereits Förderer desjenigen Nationalen Komitees sein, in dessen Land sie ihren Sitz hat, und darf ihre Förderung in anderen Ländern, in denen sie z.Z. Förderung gewährt, nicht reduzieren. Über die Aufnahme eines Fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand.

5.5 Bedingungen für die Mitgliedschaft

Mit dem Beitritt zur Kommission unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Geschäftsordnung.

5.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.6.1 Nationale Komitees und Assoziierte Nationale Komitees

- a) Möchte ein nationales Komitee oder ein Assoziiertes Nationales Komitee seine Mitgliedschaft beenden, muß es seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief vor dem 30. Juni eines Jahres erklären, damit der Austritt zum 31. Dezember dieses Jahres wirksam wird.
- b) Ein Nationales Komitee oder ein Assoziiertes Nationales Komitee kann ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr erfüllt oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Wenn jedoch infolge außergewöhnlicher Umstände der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt worden ist, kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur Zahlung der ausstehenden Beiträge aussetzen. Solange diese Aussetzung in Kraft ist, darf das betreffende Nationale Komitee an keiner Abstimmung teilnehmen, die Pflichten bleiben aufrecht.
- c) Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung, wobei die Abstimmung auch schriftlich (7.1) erfolgen kann. Hiergegen gibt es kein Rechtsmittel.

5.6.2 Assoziierte Mitglieder

- a) Ein Assoziiertes Mitglied, das seine Mitgliedschaft beenden möchte, sollte seinen Austritt dem Zentralbüro bis spätestens zum 1. November des Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.
- b) Der Vorstand kann ein Assoziiertes Mitglied ausschließen, das die Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn in dem Land eines Assoziierten Mitgliedes ein Nationales Komitee oder ein Assoziiertes Nationales Komitee gegründet wird und dieses der Kommission beiträgt.

5.6.3 Fördernde Mitglieder

- a) Ein Förderndes Mitglied, das seine Mitgliedschaft beenden möchte, muß seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief vor dem 30. Juni eines Jahres erklären, wobei der Austritt zum 31. Dezember dieses Jahres wirksam wird.
- b) Der Vorstand kann ein Förderndes Mitglied ausschließen, das die Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt.

6. ORGANISATION

6.1 Amtsperioden und Tagungen

Die Geschäfte der Kommission werden in Amtsperioden organisiert, die die Zeit zwischen zwei Tagungen umfassen. Die normale Dauer einer Amtsperiode beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ende der Tagung.

6.2 Nationale Komitees

6.2.1 Die Angelegenheiten der Kommission sowie ihres Vermögens und ihrer Finanzen sind den Nationalen Komitees anvertraut. Die Nationalen Komitees treffen Entscheidungen über alle Fragen hinsichtlich der Aktivitäten der Kommission. Die Nationalen Komitees übertragen die Führung der Geschäfte einem ihnen gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung verantwortlichen Vorstand (siehe 6.4).

6.2.2 Beschlüsse, die der Zustimmung der Nationalen Komitees bedürfen, müssen durch Abstimmungen gefaßt werden (siehe 7). Im Falle der Abstimmung auf einer Sitzung der Generalversammlung der Nationalen Komitees (siehe 6.3) muß der Punkt, über den entschieden werden soll, auf der mindestens drei Monate vor der Sitzung verteilten Tagesordnung stehen.

6.2.3 Zusätzlich zu den Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluß (siehe 5.1.3, 5.2.2 und 5.6.1) sollen die Nationalen Komitees der Satzung, dem Haushaltsplan der Kommission sowie der Veröffentlichung von Normen zustimmen.

6.3 Generalversammlung der Nationalen Komitees

- 6.3.1 Die Generalversammlung, die die Vertreterversammlung der Nationalen Komitees darstellt, ist das oberste Organ der Kommission. Sie besteht aus den Vorsitzenden der Nationalen Komitees oder deren Vertretern. In der Generalversammlung hat jedes Nationale Komitee eine Stimme.
- 6.3.2 Die Generalversammlung diskutiert die Geschäfte der Kommission und unterstützt den Vorstand bei der Führung dieser Geschäfte.
- 6.3.3 Die Generalversammlung hält eine oder mehrere Sitzungen während der Tagungen der Kommission und eine weitere in der Mitte der Amtsperiode ab. Zusätzliche Sitzungen können auf Wunsch des Vorstandes oder auf Antrag von wenigstens fünf Nationalen Komitees einberufen werden.
- 6.3.4 Auf den Sitzungen der Generalversammlung kann jedes Mitglied von einem nicht stimmberechtigten Berater begleitet werden. Die Mitglieder des Vorstandes können den Sitzungen der Generalversammlung als nicht stimmberechtigte Teilnehmer beiwohnen.
- 6.3.5 Die Generalversammlung wählt den Vorstand bei ihrer Sitzung in der Mitte zwischen zwei Tagungen für die nächste Amtsperiode (vier Jahre). Sie kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den ganzen Vorstand jederzeit ihres Amtes entheben.
- 6.3.6 Die Generalversammlung entscheidet über den Sitz ihrer Geschäftsstelle (Zentralbüro).
- 6.3.7 In allen aus der Zugehörigkeit zur Kommission entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Generalversammlung.
- 6.3.8 Der Vorstand beruft sowohl die ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen mindestens drei Monate vor dem Termin ein.
- 6.3.9 Ein Assoziiertes Nationales Komitee kann einen Vertreter ernennen, der an der Generalversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen darf.
- 6.3.10 Ein Förderndes Mitglied kann einen Vertreter ernennen, der an der Generalversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht teilnehmen darf.

6.4 Vorstand

- 6.4.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 20 Personen, und zwar aus den gewählten Vorstandsmitgliedern (Präsident, Altpräsident, designiertem Präsident, einer angemessenen Zahl (bis zu 6) Vizepräsidenten, Sekretär, Schatzmeister) und den ernannten Divisions-Direktoren (siehe 6.5). Der Geschäftsführer ist von Amts wegen ein Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht. Die Wahl der gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Sitzung der Generalversammlung der Nationalen Komitees in der Mitte der Amtsperiode und wird erst zum Schluß der nächsten CIE-Tagung wirksam. Nur der Präsident erhält sein Amt unmittelbar nach der Wahl als designierter Präsident. Die Divisions-Direktoren werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern ernannt, wobei die Ernennungen unter den Nationalen Komitees so gut wie möglich ausbalanciert werden sollen.
- 6.4.2 Der Präsident amtiert für eine Amtsperiode und gehört dem Vorstand automatisch für mindestens eine weitere halbe Amtsperiode als Altpräsident an. Die Vizepräsidenten, der Sekretär und der Schatzmeister

können wiedergewählt werden, dürfen jedoch nur zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden im Amt sein.

- 6.4.3 Der Präsident führt den Vorsitz auf den Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstandes sowie auf den Eröffnungs- und Schlußsitzungen einer Tagung. Ist er verhindert, kann er ein gewähltes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen oder ein aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder vom Vorstand bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz.
- 6.4.4 Der Präsident oder der Geschäftsführer (siehe 6.4.6) repräsentiert die Kommission nach außen.
- 6.4.5 Im Todesfall oder bei Rücktritt innerhalb einer Amtsperiode werden unbesetzte Ämter folgendermaßen besetzt:
- a) Präsident oder designierter Präsident: Eines der gewählten Vorstandsmitglieder, das vom Vorstand vorgeschlagen und von den Nationalen Komitees bestätigt wird.
 - b) Andere gewählte Vorstandsmitglieder: Der Vorstand ernennt ein Ersatzmitglied, das von den Nationalen Komitees bestätigt werden muß.
- 6.4.6 Der Vorstand ernennt den Geschäftsführer der Kommission. Er ist Angestellter der Kommission.
- 6.4.7 Der Vorstand schlägt den Nationalen Komitees die Zahl der Divisionen (s. Artikel 6.5) und deren Arbeitsgebiet zur Bestätigung vor. Er ist für die technischen Angelegenheiten der Kommission verantwortlich.
- 6.4.8 Der Vorstand trifft sich mindestens viermal in einer Amtsperiode zu Sitzungen. Er muß sich auf Wunsch des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 3 seiner Mitglieder zu einer Sitzung treffen. Einladungen zur Sitzung müssen mit der Tagesordnung mindestens 2 Monate im voraus verschickt werden.
- 6.4.9 Der Vorstand plant die Tagungen der Kommission, speziell zur Förderung der Ziele der Kommission. Die Generalversammlung entscheidet über den Ort der Tagung.
- 6.4.10 Entscheidungen werden im Vorstand durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Die Beschlußfähigkeit an einer Vorstandssitzung ist gegeben, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnehmen. In dringlichen Angelegenheiten ist eine schriftliche Abstimmung aller Vorstandsmitglieder zugelassen. Dabei ist der Antrag abgelehnt, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder positiv antworten.

6.5 Divisionen und Technische Komitees

- 6.5.1 Die technischen Aktivitäten der Kommission werden in den Divisionen durchgeführt, wobei jede einen Sektor der Lichttechnik abdeckt und von einem Divisionsdirektor geleitet wird. Jedes Nationale Komitee ist berechtigt, je ein stimmberechtigtes Mitglied für jede Division zu ernennen. Jedes Assoziierte Nationale Komitee kann einen Beobachter als Divisionsmitglied ohne Stimmrecht ernennen. Fördernde Mitglieder können einen Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen der Divisionen ohne Stimmrecht benennen.

6.5.2 Die Divisionsdirektoren, unter Vorsitz des Vizepräsidenten für Technische Angelegenheiten, treffen sich innerhalb der Amtsperiode, um die Aktivitäten der Divisionen abzustimmen.

6.5.3 Jede Division kann mit Zustimmung des Vorstands Technische Komitees zur Bearbeitung spezieller technischer Fragen einsetzen, Technische Komitees auflösen sowie Seminare und gemeinsame Sitzungen mit anderen Divisionen und/oder geeigneten Organisationen durchführen.

7. ABSTIMMUNGEN

7.1 Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse, die durch schriftliche Abstimmung getroffen werden, erfordern zu ihrer Annahme eine Mehrheit von 2/3 der Nationalen Komitees, die sich an der Abstimmung beteiligt haben. Die Antworten müssen spätestens drei Monate nach Versand durch das Zentralbüro bei diesem eingehen.

7.2 Abstimmungen in der Generalversammlung

7.2.1 Auf den Sitzungen der Generalversammlung erfordern Beschlüsse für ihre Annahme eine einfache Mehrheit. Jedoch ist für Angelegenheiten der Satzung, der Aufnahme und des Ausschlusses (siehe 5.1.3, 5.2.2 und 5.6.1) sowie des Haushaltsplans eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Falls weniger als die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung an der Sitzung anwesend sind, so findet 24 Stunden später eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist.

7.2.2 Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn an der Sitzung Vertreter von mindestens der Hälfte aller Nationalen Komitees teilnehmen.

7.2.3 Anträge, die eine einfache Mehrheit erfordern, gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

8. FINANZEN

8.1 Jedes Nationale Komitee, Assoziierte Nationale Komitee und Assoziierte Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, entsprechend der Art der Mitgliedschaft, der von der Generalversammlung der Nationalen Komitees festgesetzt wird.

8.2 Jedes Fördernde Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrags wird gemäß einer vorher festgelegten Formel errechnet. Der niedrigste jährliche Mitgliedsbeitrag muß hoch genug sein, um zumindest die Ausgaben entsprechend den von der CIE geleisteten und in 1.3 der Geschäftsordnung beschriebenen Dienstleistungen zu decken.

8.3 Die Kommission legt unter der Aufsicht des Schatzmeisters einen Fonds an, in den alle finanziellen Erträge aus den Mitgliedsbeiträgen, aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und aus anderen Quellen fließen. Dieser Fonds wird von der Kommission zur Bestreitung ihrer Ausgaben genutzt.

8.4 Der Schatzmeister erstellt einen Bericht über die finanzielle Lage der Kommission zusammen mit einem Haushaltsvoranschlag für die nächste halbe Amtsperiode. Nach dessen Annahme durch den Vorstand werden diese Unterlagen mindestens drei Monate vor der Tagung oder vor einer Sitzung in der

Mitte der Amtsperiode den Nationalen Komitees zur Zustimmung auf der Tagung oder auf der Sitzung in der Mitte der Amtsperiode geschickt.

- 8.5 Es wird Buch geführt über alle empfangenen, investierten und ausgegebenen Gelder sowie über die Guthaben und Verbindlichkeiten der Kommission. Der Vorstand verwaltet die Fonds der Kommission. Der Schatzmeister schickt den Nationalen Komitees einen jährlichen Kassenbericht.
- 8.6 Alle Urkunden, Dokumente und Schriftstücke, die der Vollziehung im Namen der Kommission bedürfen, sowie alle Anweisungen und Schecks werden von einem der gewählten Vorstandsmitglieder oder einem Handlungsbevollmächtigten der Kommission unterschrieben.
- 8.7 Wenn, im Falle der freiwilligen Auflösung der Kommission, nach Befriedigung aller Schulden und Verbindlichkeiten noch irgendwelche Gelder, irgendwelches Eigentum, Vermögen oder ähnliches übrig bleiben, wird dieses nach Bestimmung durch die Nationalen Komitees an eine oder mehrere Gesellschaften, Institute oder Verbände, die ähnliche Ziele verfolgen, gegeben oder überschrieben. Einkommen und Vermögen der Kommission dürfen nicht an einen persönlichen Vertreter eines Assoziierten Mitglieds, Nationalen Komitees, Assoziierten Nationalen Komitees oder Fördernden Mitgliedes ausgezahlt oder direkt oder indirekt übertragen werden.

9. VERÖFFENTLICHUNGEN

- 9.1 Die Tagungsberichte der CIE-Tagungen werden von der Kommission veröffentlicht. Sie enthalten einen Bericht über die technischen Aktivitäten jeder Division seit der letzten Tagung.
- 9.2 Im geeigneten Stadium der technischen Arbeit der Divisionen veröffentlicht die Kommission technische Dokumente. Diese schließen "CIE-Normen" ein, die sowohl die Zustimmung des Vorstandes als auch die der Nationalen Komitees erfordern, sowie andere Publikationen, denen nur vom Vorstand zugestimmt werden muß.
- 9.3 Die Kommission veröffentlicht in regelmäßiger Folge eine oder mehrere Zeitschriften, die:
 - a) Themen behandeln, die für die Kommission von Interesse sind, darunter Berichte über wichtige Symposia und Konferenzen.
 - b) zukünftige administrative und technische Sitzungen der Kommission und anderer Organisationen, mit denen sie Verbindung unterhält, ankündigen.

10. SPRACHEN

- 10.1 Die offiziellen Amtssprachen der Kommission sind Deutsch, Englisch und Französisch. Satzung, Geschäftsordnung und CIE-Normen werden in allen drei Sprachen veröffentlicht. Andere Veröffentlichungen erfolgen nur in einer der offiziellen Amtssprachen mit einer Zusammenfassung in den beiden anderen offiziellen Amtssprachen.
- 10.2 Das Copyright für Übersetzungen von CIE-Dokumenten in eine andere Sprache als die offiziellen Amtssprachen der Kommission muß vom Vorstand eingeholt werden.

- 10.3 Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung der Satzung, da der offizielle Sitz der Kommission in Wien ist.

11. SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

- 11.1 Ergänzungen zur Satzung werden durch die Generalversammlung vorgenommen.
- 11.2 Diese Satzung wird von einer Geschäftsordnung erläutert und ergänzt. Ergänzungen zur Geschäftsordnung können durch den Vorstand vorgenommen werden.
- 11.3 Die Rechtsform der Kommission muß den Anforderungen des Landes genügen, in dem das Zentralbüro seinen Sitz hat.

12. SCHIEDSGERICHT UND AUFLÖSUNG DER KOMMISSION

- 12.1 Streitigkeiten in der Kommission werden von der Generalversammlung verhandelt, die kommissionsintern endgültig entscheidet.
- 12.2 Die freiwillige Auflösung der Kommission kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 12.3 Hinsichtlich der Verwertung jedweden Vermögens siehe 8.7.